OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653801/5/MZ

Datum:
Linz, 27. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24.02.2026, GZ: BHBRVERK-2025-420492/14-FOL, betreffend Entzug der Lenkberechtigung samt begleitender Maßnahmen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Vorstellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24.02.2026, GZ: BHBRVERK-2025-420492/14-FOL, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) die Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang auf die Dauer von einem Monat, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme am 27.11.2025, entzogen, sowie ein Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheins abgewiesen. Zudem wurde der bP eine verkehrspsychologische Untersuchung, die Vorlage einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme und die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen sowie die Teilnahme an einem Verkehrscoaching innerhalb von vier Monaten angeordnet.

Ihre Entscheidung begründet die Behörde dahingehend, die bP habe am 27.11.2025 in einem durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand einen LKW gelenkt.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt wird vorgebracht, die belangte Behörde habe das ihr hinsichtlich der Vorschreibung von Maßnahmen eingeräumte Ermessen nicht rechtmäßig ausgeübt, da der verwirklichten Übertretung lediglich untergeordnete Bedeutung zukomme.

III.a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Eingabe der bP vom 16.04.2026 und Einsichtnahme in die Zustelldokumente des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24.03.2026, GZ: BHBR/925040039742/25. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG Abstand genommen werden.

c.1) Als für diese Entscheidung relevant wird der in Punkt I. dargestellte Sachverhalt festgestellt. Zudem wird festgestellt, dass die im Besitz einer am 12.11.2025 von der Bezirkshauptmannschaft Braunau zur Zahl 25/462927 ausgestellten Lenkberechtigung seiende bP mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24.03.2026, GZ: BHBR/925040039742/25, gemäß § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO erstmalig rechtkräftig bestraft wurde, weil sie am 27.11.2025 zu näher genannter Zeit an näher genanntem Ort den LKW mit

dem Kennzeichen aaa in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand gelenkt hat.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den vorliegenden Aktenbestandteilen.

IV. Rechtliche Beurteilung

a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I Nr 120/1997 lauten in der geltenden Fassung:

„§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. …
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7) …

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. …
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. …

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen …
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. … Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

§ 26. (1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. …"

a.2) Die einschlägige Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 lautet in der geltenden Fassung:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) …

(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen. …"

b) Die bP wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24.03.2026, GZ: BHBR/925040039742/25, gemäß § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO rechtkräftig bestraft, weil sie am 27.11.2025 ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand gelenkt hat. Dieser Entscheidung kommt im vorliegenden Verfahren Bindungswirkung zu.

Vor diesem Hintergrund ist der bP in Anwendung des § 26 Abs 1 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Im Hinblick auf die Vorschreibung der Teilnahme an einem Verkehrscoaching ist auf den klaren Wortlaut des § 24 Abs 3 FSG zu verweisen. Wenn die bP bezüglich der weiteren Anordnungen auf den Wortlaut des § 24 Abs 3 FSG abstellt und vermeint, der Gesetzgeber habe den Verwaltungsbehörden durch die Verwendung des Wortes „kann" freies Ermessen eingeräumt, so ist ihr zu entgegnen, dass § 14 Abs 4 FSG-GV die gesetzliche Anordnung näher determiniert und unmissverständlich für unter Suchtmitteleinfluss ein Kraftfahrzeug lenkende Personen eine verkehrspsychologische Untersuchung sowie die Vorlage einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme vorschreibt. Die Notwendigkeit, diese Nachweise amtsärztlich beurteilen zu lassen, geht wiederum klar aus § 8 Abs 1 und 2 FSG hervor.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 26 Abs 1 FSG hinsichtlich der Entziehungsdauer ebenso wenig Auslegungsschwierigkeiten aufweist wie der Wortlaut des § 24 Abs 3 FSG hinsichtlich eines Verkehrscoachings und der Wortlaut des § 14 Abs 3 FSG-GV im Hinblick auf die weiteren Maßnahmen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer